

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

45. Jahrgang

Donnerstag, 19. Mai 2016

Nummer 8

Inhalt	Seite
I. Satzung für die insel- Volkshochschule der Stadt Marl	54
II. Vernachlässigte Grabfelder	59
III. Einebnung von Grabfeldern	59
IV. Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse	60
V. Aufforderung zur Interessensbekundung für die Übernahme der Trägerschaft einer Kindertagesstätte im Gebäude der ehemaligen Aloysiuschule, Paul- Schneider-Str. 90 vom 13.05.2016	61
VI. Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2016 vom 17.05.2016	63

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Satzung für die Insel-Volkshochschule der Stadt Marl vom 12.05.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Marl am 12.05.2016 die folgende **Satzung für die Insel – Volkshochschule der Stadt Marl** beschlossen:

§ 1
Träger und Name

Die Stadt Marl ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit der Bezeichnung "die Insel – Volkshochschule der Stadt Marl".

§ 2
Rechtsstellung

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW. Sie ist im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes NRW eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Sie erfüllt ihre gesetzliche Aufgabe als Einrichtung der Weiterbildung gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 3
Aufgaben und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Die Arbeit der Volkshochschule richtet sich sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Weiterbildungsveranstaltungen an.
- (2) Die Volkshochschule hat das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung (Freiheit der Lehre).
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert, die jeweils ein inhaltlich zusammenhängendes Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen planen, organisieren und durchführen.
- (4) Die Volkshochschule Marl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Volkshochschule Marl ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 und 7 AO).

Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles und öffentlich zugängliches Angebot an Lehrveranstaltungen verwirklicht. Dieses Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein (§ 3 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz NRW).

Die Volkshochschule Marl ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Volkshochschule Marl dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Marl erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule Marl fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Aufgaben des Fachausschusses

- (1) Der zuständige Fachausschuss ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung (ZustO) des Rates der Stadt Marl.
- (2) Der zuständige Fachausschuss entscheidet über den Entwurf des Programms.
- (3) Der Entwurf des Programms ist so rechtzeitig vorzulegen, dass der Beschluss vor Druckbeginn erfolgen kann. Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Marl bleibt unberührt.

§ 5 Leitung der Volkshochschule

- (1) Der Träger bestellt die hauptamtliche/hauptberufliche Leitung für die Volkshochschule.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule ist als städtische/r Bedienstete/r dem Träger für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich. Die dienstrechtliche Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bleibt hiervon unberührt. Sie/er plant, organisiert und führt die Arbeit der Volkshochschule im Zusammenwirken mit den Fachbereichsleitungen. Sie/er ist Vorgesetzte/r der Fachbereichsleitungen, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb des Institutes VHS.
- (3) Der Leitung der Volkshochschule obliegen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Grundsätze der Arbeit der Volkshochschule unter Beteiligung der Fachbereichsleitungen,
 - b) die Aufstellung des Programms unter Mitwirkung der Fachbereichsleitungen,
 - c) die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit mit den anderen örtlichen Weiterbildungseinrichtungen,
 - d) die Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der Volkshochschule (Information und Werbung), die in Absprache mit der Pressestelle erfolgt. Zu grundsätzlichen Fragen ist eine vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. des/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin einzuholen,
 - e) die Einladung zu den Wahlversammlungen gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung.

§ 6 Fachbereichsleitungen

- (1) Der Träger bestellt unter Beteiligung der Volkshochschulleitung die jeweiligen Fachbereichsleitungen für die Volkshochschule.
- (2) Die Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule erfolgt unter Beteiligung der Fachbereichsleitungen. Die Fachbereichsleitungen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen des jeweiligen Fachbereiches verantwortlich.
- (3) Den Fachbereichsleitungen obliegen insbesondere:
 - a) die pädagogische und organisatorische Planung und Leitung des jeweiligen Fachbereichs,
 - b) die Erarbeitung des Programmentwurfs für den jeweiligen Fachbereich,
 - c) Auswahl und Verpflichtung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Referentinnen und Referenten im jeweiligen Fachbereich im Rahmen von nicht weisungsgebundener Honorartätigkeit,
 - d) die Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - e) eigene Lehrtätigkeit.
- (4) Sie sind ordentliche Mitglieder der Volkshochschulkonferenz.

§ 7 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten fest angestellten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch Referentinnen und Referenten im Rahmen von nicht weisungsgebundener Honorartätigkeit übertragen werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.
- (2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Referentinnen und Referenten im Rahmen von nicht weisungsgebundener Honorartätigkeit wirken an der VHS-Arbeit mit. Ihnen obliegen insbesondere:
 - a) die Einbringung von Vorschlägen für das Programm,
 - b) die Planung und Durchführung der jeweiligen durchzuführenden Weiterbildungsveranstaltungen.
- (3) Auf Einladung der Volkshochschulleitung treten die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Referentinnen und Referenten im Rahmen von nicht weisungsgebundener Honorartätigkeit aller Fachbereiche, soweit sie Kurse leiten, in der Regel einmal jährlich zu einer Versammlung zusammen. Die Einladung soll zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (4) Die Versammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Anregungen zur Arbeit der Volkshochschule,
 - b) Wahl je eines Sprechers/einer Sprecherin der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Fachbereich und dessen/deren Stellvertretung,
 - c) Wahl von zwei Mitgliedern (Sprecher und Vertreter) für die Volkshochschulkonferenz für die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Die Sitzungen werden von der/dem jeweils amtierenden Sprecherin/Sprecher gemeinsam mit der VHS-Leitung vorbereitet und geleitet.

§ 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Teilnehmerin und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule kann jede natürliche Person werden.
- (2) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte erhoben. Einzelheiten regelt die jeweils geltende Entgeltordnung für die Insel – Volkshochschule der Stadt Marl.
- (3) Die Zulassung zu bestimmten Weiterbildungsveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen oder sonstigen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses z. B. wegen der Art der Veranstaltung oder der Raumkapazität der Volkshochschule erforderlich ist.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen für Erwachsene, die sich über mindestens 14 Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten 3 Wochen eine Kurssprecherin/einen Kurssprecher und dessen/deren Stellvertretung.
- (5) Die Kurssprecherin/der Kurssprecher und die Stellvertretung haben folgende Aufgaben:
 - a) Wahrung der Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber der Kursleitung und der Volkshochschule,
 - b) Vertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Versammlung der Kurssprecherinnen und Kurssprecher.

(6) Auf Einladung der Volkshochschulleitung bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin treten die Kurssprecherinnen und Kurssprecher in der Regel einmal jährlich zu einer Versammlung der Kurssprecherinnen und Kurssprecher zusammen.

(7) Die Versammlung der Kurssprecherinnen und Kurssprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung von Anregungen zur Arbeit der Volkshochschule,

b) Wahl eines Sprechers oder einer Sprecherin der Kurssprecherinnen/der Kurssprecher und dessen/deren Stellvertretung.

(8) Die Sitzungen werden von der jeweils amtierenden Sprecherin/dem jeweils amtierenden Sprecher vorbereitet und geleitet. Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Volkshochschulkonferenz

(1) In der Volkshochschulkonferenz wirken Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen mit.

(2) Die Volkshochschulkonferenz berät und beschließt Empfehlungen, die sich an die Leitung der Volkshochschule und über diese an den Träger richten. Die Entscheidungsbefugnisse des Trägers gemäß dieser Satzung werden hierdurch nicht berührt.

(3) Zu den Empfehlungen der Volkshochschulkonferenz gehören insbesondere Vorschläge zu der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Veranstaltungen und Verbesserung der Lernbedingungen.

(4) Mitglieder der Volkshochschulkonferenz sind:

stimmberechtigte Mitglieder:

a) die hierfür gewählte Kurssprechervertretung (Vertretung der VHS-Teilnehmerinnen und Teilnehmer),

b) die hierfür gewählte Vertretung der Kursleitenden,

c) die Leitung der Volkshochschule,

d) die Fachbereichsleitungen,

beratende Mitglieder:

e) die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses sowie pro im Rat der Stadt Marl vertretenen Fraktionen je ein/e von der Fraktion benannte/r Vertreter/in (Ratsmitglied bzw. Mitglied des Fachausschusses),

f) der/die zuständige Dezent/Dezernentin,

g) die Volkshochschulkonferenz kann weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer benennen.

(5) Die Volkshochschulkonferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz der Volkshochschulkonferenz hat die Volkshochschulleitung.

(6) Die Volkshochschulkonferenz tritt mindestens einmal in einem Jahr zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung dann einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

(7) Die Sitzungen der Volkshochschulkonferenz sind in der Regel öffentlich.

(8) Die Leitung der Volkshochschule ist verpflichtet, die Volkshochschulkonferenz über alle wichtigen Entwicklungen und Entscheidungen in der Arbeit der Volkshochschule zu unterrichten.

(9) Trifft die Volkshochschulleitung eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Volkshochschulkonferenz nicht übereinstimmt, so ist sie verpflichtet, diese Entscheidung der Volkshochschulkonferenz gegenüber zu erläutern und den Fachausschuss von dem betreffenden Sachverhalt zu unterrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung für die Insel – Volkshochschule der Stadt Marl vom 12.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 12. Mai 2016

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

II. Vernachlässigte Grabfelder

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass Angehörigen der folgenden vernachlässigten Grabstätten aufgefordert werden, diese bis zum 15.06.2016 in Ordnung zu bringen; anderenfalls werden die Nutzungsrechte entschädigungslos entzogen und die Grabstätten abgeräumt. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet:

Friedhof Hochstraße:

Familiengrab Feld 15, Grab-Nr. 59

Familiengrab Feld 34, Grab-Nr. 19

Friedhof Polsum:

Familiengrab Feld 7, Grab-Nr. 13

Marl, 10. Mai 2016

gez.

Arndt
Bürgermeister

III. Einebnung von Grabfeldern

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass die Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung bis zum 31.08.2016 ablaufen, ab September 2016 abgeräumt und eingeebnet werden. Bis zu diesen Zeitpunkten können Angehörige das Grabmal und sonstigen Grabschmuck selbst von Grabstätten abräumen, ansonsten fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet:

Hauptfriedhof:

Reihengrabfeld 20 (Bestattungen bis zum 31.08.1991)

Friedhof Hochstraße:

Reihengrabfeld 44 (Bestattungen bis zum 31.08.1991)

Urnengrabfeld 58 (Beisetzungen bis zum 31.08.2001)

Friedhof Josefstraße:

Reihengrabfeld 24 (Bestattungen bis zum 31.08.1991)

Friedhof Hamm:

Reihengrabfeld 54

Urnengrabfeld 57

Friedhof Polsum:

Reihengrabfeld 62 (Bestattungen bis zum 31.08.1991)

Urnengrabfeld 60 (Beisetzungen bis zum 31.08.2001)

Marl, 10.05.2016

gez.

Arndt
Bürgermeister

IV. Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl und seine Ausschüsse

Aufgrund des § 47 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380) – SGV NW 2023 – und des § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Marl am 14. Februar 2013, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 25.06.2015, folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Marl beschlossen:

§8a Tonaufzeichnungen

1. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses erfolgen. Die Aufnahme ist zu löschen, sobald sie für den genannten Zweck nicht mehr benötigt wird; die Regelungen der Ziffer 2 ff. bleiben unberührt.
2. Auf der Basis der Aufzeichnung nach Ziffer 1 wird eine Audiodatei des öffentlichen Teils der Sitzungen des Rates mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde nach der Ratssitzung im Internet erstellt, veröffentlicht und für den Zeitraum von bis zu 12 Monaten zum Abruf bereitgehalten.

Vor der Aufzeichnung eines Redebeitrags ist von den Ratsmitgliedern die schriftliche Einwilligung zur Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung einzuholen. Die Einwilligungserklärung kann nur freiwillig erteilt werden.

Bei Einwilligung sollen die Ratsmitglieder angeben, dass sie sich der Reichweite der öffentlichen Verbreitung bewusst sind und personenbezogene Daten und andere sensible Informationen nur unter Berücksichtigung dieser Reichweite verwenden. Soweit unter Verstoß gegen diese Regelung Äußerungen mit nichtöffentlichen, ehrverletzenden oder sonst die Persönlichkeitsrechte Einzelner verletzenden Inhalten getätigt werden, werden diese aus der Aufzeichnung herausgeschnitten.

Die Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung eines Redebeitrages ohne Einwilligung des Betroffenen ist – außer zu Zwecken gemäß Ziffer 1 – nicht zulässig. Die nach dem Datenschutzgesetz NRW erforderliche Erklärung über die Einwilligung zur Übertragung, Speicherung und dauerhaften Sicherung der Redebeiträge wird für die Dauer einer Ratsperiode abgegeben. Die Einwilligungserklärung kann – auch mündlich – mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Ebenso kann nachträglich die Löschung der Aufzeichnung eines Redebeitrages verlangt werden, solange die Aufzeichnung noch nicht veröffentlicht wurde.

Diese Regelung gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie sonstige Verwaltungsmitarbeiter. Rednerinnen bzw. Redner, die weder dem Rat noch der Verwaltung angehören, erhalten für den konkreten Anlass die Möglichkeit, der Aufzeichnung, Übertragung und Speicherung eines Redebeitrages zuzustimmen oder diese abzulehnen.

3. Der Bürgermeister oder der Rat der Stadt kann der Aufnahme bzw. der Übertragung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten widersprechen.

Marl, .05.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V.

Aufforderung zur Interessensbekundung für die Übernahme der Trägerschaft einer Kindertagesstätte im Gebäude der ehemaligen Aloysiusschule, Paul-Schneider-Str. 90 vom 13.05.2016

Das Gebäude der ehemaligen Aloysiusschule an der Paul-Schneider-Str. 90, 45770 Marl, wird durch die Stadt Marl zu einer mehrgruppigen Kindertageseinrichtung umgebaut. Die Fertigstellung ist für Sommer 2017 geplant.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 beschlossen, dass diese Einrichtung nicht in kommunaler, sondern in freier Trägerschaft betrieben werden soll. Die Verwaltung wurde beauftragt, zunächst ein allgemeines Interessensbekundungsverfahren einzuleiten, um festzustellen, welche geeigneten Träger grundsätzlich bereit sind, sich um die Trägerschaft zu bewerben. Falls mehrere geeignete Träger Interesse an der Übernahme der Trägerschaft bekunden, soll anschließend ein formelles Bewerbungsverfahren durchgeführt werden. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss will in seiner Sitzung am 21.09.2016 über die Trägerschaft entscheiden.

Es können nur Interessensbekundungen von Trägern berücksichtigt werden, die bereits **als anerkannter freier Träger Kindertagesstätten in NRW betreiben** und die zusätzlich ihre **Bereitschaft erklären, im Stadtteil Drewers-Süd die sozialräumliche Jugendhilfearbeit aktiv zu unterstützen**. Dazu gehört u.a. die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung beim Aufbau/Erhalt entsprechender Netzwerke sowie die Bereitschaft zur Öffnung der Einrichtung zum Stadtteil, orientiert und ggf. zertifiziert an den Grundsätzen und Zielrichtungen des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“.

Eine entsprechende schriftliche Interessensbekundung an die **Stadt Marl, Submissionsstelle, 45765 Marl** muss bis spätestens zum **31.Mai.2016 eingegangen sein (Ausschlussfrist)** und mindestens folgende Angaben enthalten:

Name d. Trägers:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

ggf. Spitzenverband:

Anzahl der Einrichtungen in der Stadt Marl/im Kreis Recklinghausen/in NRW):

Aussage zur Unterstützung der Sozialraumarbeit:

Ergänzende Informationen

Das Gebäude soll zweigeschossig genutzt werden (ohne Keller und Dachgeschoss) und verfügt hier über eine Nettogrundfläche von insgesamt ca. 1.340 qm. Das dazugehörige Grundstück umfasst insgesamt ca. 3.000 qm.

Die geplanten Gruppenbereiche werden ein Raumprogramm aufweisen, mit dem jeweils grundsätzlich alle im KiBiz-NRW vorgesehenen Gruppentypen gem. Anlage 1 zu § 19 KiBiz-NRW realisiert werden können, sodass auch langfristig auf wandelnde Bedarfe reagiert werden kann. Die Einrichtung soll dadurch variabel ca. 75 – 100 Kinder in allen Altersgruppen (U2/U3/Ü3) betreuen.

Für Kindertagesstätten in der Stadt Marl werden mit den Trägern grundsätzlich **keine** gruppen- oder einrichtungsbezogenen Kontingente über Betreuungszeiten (25/35/45 Std.) vereinbart. Die Träger müssen bereit sein, die Betreuungszeiten der tatsächlichen Nachfrage anzupassen. Zudem sind die Träger von Einrichtungen der hier geplanten Größenordnung verpflichtet, alle Betreuungszeiten mit jeweils mindestens zwei Betreuungszeitvarianten anzubieten. Das Angebot einer Mittagsverpflegung ist sicher zu stellen.

Der sogenannte „Trägeranteil“ gem. § 20, Abs.1 KiBiz-NRW wird vom Jugendamt der Stadt Marl bei neu geschaffenen Einrichtungen soweit erforderlich auf Antrag des Trägers bis zur vollen Höhe übernommen.

Das Jugendamt der Stadt Marl wird dem Träger für die sachgerechte Ausstattung der Einrichtung und für die Gestaltung der Außenspielbereiche einen Zuschuss gewähren. Die Höhe des erforderlichen Zuschusses soll im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ermittelt werden.

Evtl. Rückfragen können gerichtet werden an: Stadt Marl, Jugendamt Herrn Dümeland, Tel. 02365-992464.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Aufforderung zur Interessensbekundung für die Übernahme der Trägerschaft einer Kindertagesstätte im Gebäude der ehemaligen Aloysiusschule, Paul-Schneider-Str. 90 vom 13.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marl, 13.05.2016

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VI.**Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2016 vom 17.05.2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom 19.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom 19.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	271.906.803 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	262.656.213 EUR
Jahresergebnis	+ 9.250.590 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	261.802.658 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	246.172.903 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	11.166.400 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	15.711.020 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.690.360 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	43.223.180 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.544.620 EUR festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen	1.344.620 EUR
und auf unrentierliche Investitionen	3.200.000 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 37.042.400 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (<u>Grundsteuer A</u>) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (<u>Grundsteuer B</u>) auf	790 v.H.
2.	<u>Gewerbsteuer</u> auf	530 v.H.

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach der 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

1. Deckungsfähigkeit

Der Produkthaushalt 2016 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in den Produktgruppen aufgeführten Ansätze der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Ein- und Auszahlungsarten sind für die bewirtschaftenden Ämter verbindlich. Buchungsstellen einer Produktgruppe mit gleicher Kontenart und eines mittelbewirtschaftenden Amtes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung). Gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Deckungsvermerke für die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Produktgruppen und Kontenarten hinaus bei bestimmten Buchungsstellen angebracht worden (§ 21 Abs. 1 GemHVO).

2. Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Hierzu wurden entsprechende Zweckbindungs- und Zuwachsvermerke eingerichtet.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht nach § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Bürgermeister

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO) sowie
- über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Bürgermeister genehmigt werden.

Alle Fälle zwangsläufiger Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen. Dies sind folgende Fälle:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn es sich um die Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen und Zuweisungen des laufenden Jahres handelt,
- c) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, sowie im Bereich der Gemeindegrenznummer 2,
- e) bei interner Leistungsverrechnung.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- f) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- h) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Bürgermeister genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

4. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Mit Blick auf die fortzusetzende Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich nur Ermächtigungen im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2016 vom 17.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der Kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 für das Jahr 2016 ist von der Bezirksregierung Münster durch Verfügung vom 31.03.2016 – Aktenzeichen 31.1-2.1-RE-61/2012 – erteilt worden. Die Haushaltssatzung kann bekannt gemacht werden, sobald die Genehmigungsverfügung bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung ist am 17.05.2016 mit Ablauf der Rechtsmittelfrist eingetreten.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 25.11.2015 durchgeführt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Marl einschließlich ihrer Anlagen 2016 liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Amt für Kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 230, 3. OG, Zimmer 3.28, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags bis dienstags von 8:00 bis 16:00 Uhr
mittwochs und freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr
donnerstags von 8:00 bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise: **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

 § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 17. Mai 2016

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister